

UPDATE - New Yorker Gericht spricht den Erben des Grünbaum-Nachlasses gesetzliche Vorschusszinsen zu



Von Clara Cassan am 13. August 2021
Gepostet in Restitution, Gestohlene Kunst

Für diejenigen, die glauben, dass ein Heute zwei Morgen wert ist, bieten Vorschusszinsen ein bedeutendes Rechtsmittel. In einer beispiellosen Entscheidung vom 12. Juli 2021 hat die Handelsabteilung des Obersten Gerichtshofs des Staates New York, Bezirk New York, die Vorfälligkeitsregel zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer von zwei Egon-Schiele-Gemälden angewandt. In einem Fall, in dem es um Familieneigentum geht, können Geldzinsen kaum für die Zeit entschädigen, die man getrennt von einem geschätzten Erbstück verbringt. Dennoch könnte die Entscheidung des Gerichts die Erben zumindest etwas näher an die Entschädigung für den erlittenen Verlust bringen.

Nach den in New York geltenden gesetzlichen Vorschriften über Vorfälligkeitszinsen kann eine geschädigte Partei Vorfälligkeitszinsen auf einen Betrag verlangen, der ihr aufgrund eines Vertragsbruchs oder einer unrechtmäßigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechts, des Besitzes oder der Nutzung von Eigentum zugesprochen wurde. [Diese Vorschriften sollen (i) "die Partei, deren Eigentum zu Unrecht umgewandelt wurde, für die Tatsache entschädigen, dass der Täter den Eigentümer während des relevanten Zeitraums zu Unrecht der Nutzung und des Genusses des Eigentums beraubt hat" und (ii) "die Beklagten ermutigen, umsichtig und realistisch abzuwägen, ob sie ihre anerkanntermaßen rechtmäßigen Rechtsmittel gegen Zwischenurteile über die Haftung einlegen, während sie die Zahlung des zugesprochenen Schadensersatzes bis zur Entscheidung über diese Rechtsmittel aufschieben." [2]

Am 12. Juli 2021 entschied Richter Andrew Borrok, dass die rechtmäßigen Eigentümer von zwei Kunstwerken des Wiener Expressionisten Egon Schiele (die "Kunstwerke") Anspruch auf Verzugszinsen haben, nachdem sich ein Kunsthändler 2015 geweigert hatte, die Kunstwerke herauszugeben. [3] Dabei überprüfte Richter Borrok den Zweck der gesetzlichen New Yorker Vorschriften für Vorfälligkeitszinsen und stellte fest, dass die nach diesen Vorschriften zu gewährenden Zinsen "zwingend" sind und "nicht vom Ermessen des Gerichts oder einer

spezifischen Forderung abhängen"[4] Die Entscheidung von Richter Borrok ist die erste, die diese Vorschriften in einem Fall anwendet, in dem es um Kunstwerke geht, deren Schicksal von der Nazikriminalität abhing.

Wie bereits in diesem Blog berichtet, drehte sich der Rechtsstreit Reif gegen Nagy um die Frage der Vorfälligkeitszinsen, nachdem die Appellate Division die Entscheidung[5] des Obersten Gerichtshofs des Bundesstaates New York[6] bestätigt hatte, in der angeordnet wurde, dass die Beklagten, der Kunsthändler Richard Nagy und sein privates Unternehmen Richard Nagy Limited (zusammen "Nagy"), die Kunstwerke - die nach der Übernahme Österreichs durch die Nazis unter Zwang, wenn nicht gar gestohlen, übertragen wurden - an die Erben ihres ursprünglichen jüdischen Eigentümers, Fritz Grünbaum, übergeben müssen. [7] Die Kläger Milos Vavra, Timothy Reif und David Frankel, entfernte Verwandte und gesetzliche Erben des Grünbaum-Nachlasses (die "Erben"), argumentierten, dass: (i) sie Anspruch auf Vorfälligkeitszinsen in Höhe des gesetzlichen New Yorker Zinssatzes von 9 % pro Jahr auf 2,5 Millionen US-Dollar (den Wert der Kunstwerke zum Zeitpunkt der Umwandlung) für den Zeitraum vom 13. November 2015 (dem Datum der Umwandlung) bis zur Rückgabe der Kunstwerke an die Erben am 13. Juli 2018 haben und (ii) dieser Zeitraum vom 13. Juli 2018 bis zum 4. November 2018 verlängert werden sollte, da "die Beklagten den Verkauf der Kunstwerke durch die Erlangung einer Aussetzung durch die Appellate Division" bis zu diesem Datum blockierten. [8] Nagy argumentierte, dass die Gewährung der geforderten Vorfälligkeitszinsen ein Gewinn für die Erben wäre, da der Wertzuwachs der Kunstwerke im Laufe des Verfahrens - die nach Angaben der Parteien am 4. November 2018 einen Wert von 3. Der Wertzuwachs der Kunstwerke im Laufe des Prozesses - die nach Angaben der Parteien am 4. November 2018 einen Wert von 4 Millionen US-Dollar hatten - übersteigt den Betrag der gesetzlichen Vorschusszinsen, auf den die Erben Anspruch gehabt hätten, wenn sie sich dafür entschieden hätten, Schadensersatz für die Umwandlung zu erhalten, anstatt die Kunstwerke mit dem Rechtsbehelf des "Replevin" in Besitz zu nehmen.[9] Nagy argumentierte, dass die Erben durch das "Replevin" der Kunstwerke "entschädigt" wurden.

Richter Borrok wies Nagys Argumente zurück und entschied zu Gunsten der Erben, denen die folgenden Vorfälligkeitszinsen zustanden: (i) Vorfälligkeitszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt der Entstehung (d. h. der Ablehnung des Antrags der Erben) bis zur Entscheidung des Gerichts, mit der die Haftung festgestellt wird, und (ii) Zinsen in Höhe eines bei der Entscheidung festzulegenden Zinssatzes bis zum Erlass des Urteils.[11] Richter Borrok begründete dies damit, dass das New Yorker Gesetz über Vorfälligkeitszinsen darauf abzielt, "das Opfer für den Verlust der potenziellen Nutzung der umgewandelten Güter zu entschädigen, und nicht darauf, den tatsächlichen Wertzuwachs anzugleichen":

"Nichts im Gesetz gewährt jemandem eine Gutschrift, die auf einer Wertsteigerung des Eigentums beruht, oder bestraft den Übeltäter durch zusätzliche Zinsen, wenn der Wert sinkt. Der Geschädigte profitiert nicht von den Marktschwankungen. Anders ausgedrückt: Die Gewährung von Vorschusszinsen gemäß dem gesetzlichen Auftrag ist kein Gewinn, denn wären die Kunstwerke nie entwendet worden, hätten sie vielleicht früher an Wert gewonnen, die Erben hätten sie vielleicht früher verkauft und/oder die Erben hätten die Gewinne aus einem solchen Verkauf vielleicht anderswo investiert. Die gesetzlichen Vorfälligkeitszinsen sollen den Geschädigten für den Verlust der potenziellen Nutzung der umgewandelten Güter entschädigen und nicht den tatsächlichen Wertzuwachs annähern. Das Argument der Beklagten, dass dies zu einer doppelten Entschädigung führe, legt nahe, dass der Täter einen Vorteil erhalten soll, auf den die Beklagten nie Anspruch hatten, nämlich die Wertsteigerung. Das ist schlichtweg falsch." [12]

Richter Borrok befand ferner, dass Nagys Argument der Wiederinbesitznahme "fatal fehlerhaft" sei:

"Die Zinsen hören nicht auf zu laufen, wenn umgewandeltes Eigentum im Rahmen einer Klage auf Herausgabe zurückgegeben wird, wenn die Rückgabe vom Ausgang des Rechtsstreits abhängt. Das Argument der Beklagten, dass die Berechnung der Vorfälligkeitszinsen gemäß CPLR §§ 5001 oder 5002 um den Wert der Kunstwerke zum 4. November 2018 reduziert werden sollte, weil sie den Erben angeboten haben, die Werke gemeinsam zu versteigern und das Eigentumsrecht des erfolgreichen Bieters vorbehaltlich der Hinterlegung des Verkaufserlöses zu respektieren, hat einen fatalen Fehler. Es gibt keine sachliche oder rechtliche Grundlage für eine solche Anrechnung. Die Erben waren nicht

verpflichtet, die Kunstwerke unter Vorbehalt des Eigentumsrechts zu versteigern, während die Beklagten den Rechtsstreit um das Recht der Erben auf ihren Besitz fortsetzten. Auch waren die Erben nicht verpflichtet, das Angebot zum Verkauf der Kunstwerke anzunehmen und den Erlös auf ein Treuhandkonto zu legen. Dadurch erlangten die Erben weder den physischen Besitz noch die Herrschaft und Kontrolle über die Kunstwerke, und die Erben wurden ihrer Eigentumsrechte beraubt." [13]

Die genaue Höhe der Vorfälligkeitszinsen, die Nagy den Erben schuldet, muss noch ermittelt werden, aber das New York Law Journal berichtete, dass die Erben davon ausgehen, dass sie mehr als 1,4 Millionen Dollar betragen.

Nagy schien seine Ansprüche auf das Eigentum an den Kunstwerken geltend zu machen [14], als er am 5. August 2021 Berufung gegen die Entscheidung von Richter Borrok vom 12. Juli 2021 einlegte. [15] In einem Schreiben an Richter Borrok vom 26. Juli 2021 hatte Nagy beantragt, dass das Gericht "die Zinsen für jedes einzelne Kunstwerk gesondert zuerkennt" [16] Die von den Beklagten vorgeschlagenen Vorfälligkeitszinsen belaufen sich auf insgesamt 592.798,22 \$ [17] - weniger als die Hälfte des von den Erben berechneten Betrags. Wir beobachten den Fall aufmerksam auf weitere Entwicklungen.

[1] NY CPLR §§ 5001 und 5002.

[2] Decision and Order on Motion, at 1-2 Reif v. Nagy, No. 161799/2015 (N.Y. Sup. Ct. 2020) (No. 469) (zitiert Gunnarson v. State of New York, 70 N.Y.2d 923 (1987) (interne Anführungszeichen ausgelassen)).

[3] Obwohl die Kunstwerke dem rechtmäßigen Eigentümer vor Jahrzehnten entzogen wurden, liegt nach der New Yorker Regel "Umwandlung" durch einen gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache nur dann vor, wenn der rechtmäßige Eigentümer die Herausgabe der beweglichen Sache verlangt und der Besitzer sich weigert, sie zurückzugeben. Siehe Solomon R. Guggenheim Found. v. Lubell, 77 N.Y.2d 311, 317-18 (1991).

[4] Decision and Order on Motion, at 10, Reif v. Nagy, No. 161799/2015 (2020) (zitiert In re Doman, 150 A.D.3d 994, 996 (2d Dep't 2017)).

[5] Siehe Reif v. Nagy, 175 A.D.3d 107, 109 (1st Dep't 2019).

[6] Siehe, Reif v. Nagy, 2018 N.Y. Slip Op. 31781 (N.Y. Sup. Ct. 2018).

[7] Wie wir bereits berichtet haben, war Fritz Grünbaum ein bekannter Kabarettist im Wien der 1930er Jahre und ein begeisterter Kunstsammler. In seiner Sammlung befanden sich zahlreiche Werke von Egon Schiele, darunter auch die beiden hier in Rede stehenden Werke, Frau in schwarzer Schürze (1911) und Frau, die ihr Gesicht verbirgt (1912). 1938 wurde Grünbaum verhaftet und in ein nationalsozialistisches Konzentrationslager verbracht. Nach der Übernahme Österreichs durch Deutschland in jenem Jahr ordneten die Nazibehörden an, dass jüdische Bürger ihr gesamtes Vermögen im Wert von über 5.000 Reichsmark abgeben mussten. Das Dritte Reich inventarisierte und katalogisierte Grünbaums Kunstsammlung und zwang ihn dann, eine Vollmacht zu unterzeichnen, die seiner Frau Elisabeth Grünbaum die Kontrolle über sein Vermögen übertrug. Grünbaum starb 1941 in Dachau; Elisabeth starb ein oder zwei Jahre später ebenfalls in einem Konzentrationslager. Nach den von Nagy vorgelegten Beweisen gelangte Elisabeths Schwester, Mathilde Lukacs, in den Besitz von Grünbaums Sammlung - obwohl die Berufungskammer diese Theorie in Frage stellte und feststellte, dass, selbst wenn Lukacs in den Besitz gelangte, die Übertragung unfreiwillig war - und verkaufte die Gemälde 1956 an die Galerie Kornfeld in Bern, Schweiz, wobei sie zu diesem Zeitpunkt behauptete, dass sie ihr Eigentum sei. In der Folgezeit wechselten die Gemälde mehrmals durch Privatverkäufe den Besitzer. Schließlich erwarb der beklagte Kunsthändler Richard Nagy die Frau, die ihr Gesicht verbirgt, und eine halbe Beteiligung an der Frau in einer schwarzen Schürze.

[8] Gemeinsamer Antrag auf Erlass eines Urteils im Hinblick auf Vorschusszinsen und Kosten gemäß CPLR 4401, Reif gegen Nagy, Nr. 161799/2015 (N.Y. Sup. Ct. 2020) (Nr. 465).

[9] Ein Kläger kann eine Klage auf Herausgabe erheben, um persönliches Eigentum, das ihm unrechtmäßig entzogen wurde, zurückzuerhalten. Klage auf Herausgabe führt zur Rückgabe eines bestimmten Gegenstands und nicht zu Geldentschädigung (siehe NY CPLR § 7101-7112 (2012)).

[10] Id. at 31.

[11] Entscheidung und Beschluss über den Antrag, bei 11, Reif v. Nagy, Nr. 161799/2015 (2020).

[12] Id. at 9.

[13] Id. at 11 (zitiert *Debobes v. Butterly*, 210 A.D. 50, 54-55 (1st Dep't 1924); *Vigilent Ins. Co. v. Am. V Housing Auth. Of City of El Paso, Tex.*, 87 N.Y.2d 36, 44 (1995)).

[Wie wir bereits berichtet haben, kamen die Bemühungen der Parteien, den Streit über die Vorschusszinsen beizulegen, zustande, nachdem das höchste Gericht New Yorks, das Berufungsgericht, es abgelehnt hatte, Nagys Berufung in der Sache zu verhandeln, bis die Frage der Vorschusszinsen geklärt ist. Nach der Entscheidung der Appellate Division vom Juli 2019 beantragte Nagy die Abtrennung der materiellrechtlichen Fragen von der anhängigen Frage der Vorschusszinsen, um gegen die Entscheidung der Appellate Division Berufung beim Court of Appeals einzulegen. Das Berufungsgericht wies die Berufung in einer Ein-Satz-Entscheidung mit der Begründung zurück, dass die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wurde, nicht rechtskräftig sei, und berief sich dabei auf einen Präzedenzfall, wonach Versuche, ungelöste Gebührenansprüche von gelösten materiellen Ansprüchen abzutrennen, "unwirksam" sind. *Reif v. Nagy*, 35 N.Y.3d 986 (2020) (unter Berufung auf *Burke v. Crosson*, 85 N.Y.2d 10, 18 n.5 (1995)). Das Berufungsgericht hat sich noch nicht dazu geäußert, ob es eine Berufung in der Sache zulassen wird.

[15] Berufungsbekanntmachung, Reif gegen Nagy, Nr. 161799/2015 (N.Y. Sup. Ct. 2020) (Nr. 474).

[16] Ergänzendes Schreiben Re: Vorgeschlagenes Urteil der Kläger, Reif gegen Nagy, Nr. 161799/2015 (N.Y. Sup. Ct. 2020) (Nr. 472).

[17] Id.